



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz

E-Mail: [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch) ✓

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2566  
Unser Zeichen: ac

**Sarnen, 7. September 2016**

## **Änderung von Art. 69 der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 haben Sie uns eine Änderung von Art. 69 der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung/VSBG; SR 935.521) unterbreitet und eine Vernehmlassungsfrist bis am 15. September 2016 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir sind mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nur teilweise einverstanden. Wir haben Verständnis für das Anliegen des Bundesrats, Spielbanken (mit Konzession B), deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, weitergehende Ausnahmen gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> VSBG zu gewähren.

Die vorgeschlagenen 270 Tage, an denen betroffene Spielbanken die Tischspielbereiche schliessen könnten, erachten wir als zu hoch. Durch die vorgeschlagene Massnahme wird das aus Art. 8 SBG und das in der Botschaft zu dieser Bestimmung abgeleitete Verbot von Spielbanken, in denen ausschliesslich Spiele an Geldspielautomaten angeboten werden, stark relativiert. Zudem greift die Argumentation, es sei für die Standortregion wichtig, dass es in den Berggebieten weiterhin Spielbanken gäbe, da diese die touristische Attraktivität erhöhten und die Wirtschaft der betreffenden Regionen stärkten, zu kurz, wenn die Tischspielbereiche nur während drei Wintermonaten geöffnet sind. Gerade in Davos und St. Moritz sind die Logiernächtezahlen in den Sommer- und Herbstmonaten gemäss BFS bedcutend. In Anbetracht dieser Überlegungen und der ungewissen möglichen Verlustreduzierung sind wir klar der Meinung, dass die ESBK möglichen betroffenen Spielbanken während höchstens 180 Tagen Ausnahmen bewilligen darf.

Abschliessend sei noch festgehalten, dass um die Vergabe der Konzessionen „B“ stark gekämpft wurde. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass nun – weil anscheinend die Businesspläne zu optimistisch gerechnet wurden – die „Spielregeln“ für die erwähnten zwei Casinos massiv geändert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber